

Antworten zur Anfrage der SPD Stadtratsfraktion Lohne vom 22.02.2021

Zu 1. Baumbeschneidungen sind in der Stadt Lohne grundsätzlich nicht meldepflichtig. Auch bei festgesetzten privaten Bäumen besteht keine Meldepflicht bei Baumbeschneidungen (abgesehen von den Bestimmungen des BNatSchG hinsichtlich des Artenschutzes).

Zu 2. Bei festgesetzten Einzelbäumen bzw. Bindungsflächen gibt es auf Anfrage der Eigentümerin oder des Eigentümers vom Bauamt Hinweise darauf in welcher Form und ggf. wieviel am Einzelbaum oder Sträuchern beschnitten werden darf und dass solche Arbeiten an Fachfirmen vergeben werden sollten.

Zu 3. In der Bevölkerung sollte durch Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit auf diesen Sachverhalt und auf die Bedeutung von Stadtbäumen und Bepflanzungen verstärkt hingewiesen werden, gerade in Zeiten des Klimawandels sind Bäume und Anpflanzungen in der Stadt ein wichtiger und maßgeblicher Bestandteil zum Erhalt eines günstigen Kleinklimas sowie als grünordnende Unterbrechung der bebauten Umwelt und somit eines grünen Ortsbildes unerlässlich. Es kann auch in der Öffentlichkeit vermehrt auf den Zweck von Bindungsfestsetzungen und Erhaltungsfestsetzungen von Einzelbäumen in den Bebauungsplänen sowie Wald- und öffentlicher Grünflächen hingewiesen werden und es können Beispiele aufgezeigt werden, wie ein fach- und sachgerechter Baumschnitt aussehen muss (Baumfibel). Dabei sollte jedoch auch klar sein, dass eine vollständige Vermeidung von unsachgemäßen Baumrückschnitt nicht kontrollierbar ist und daher nicht grundsätzlich vermieden werden kann. Für besonders exponierte Solitärbäume kann die Stadt Lohne diese zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklären oder eine Art Patenschaft für diese Exemplare übernehmen, um einen dauerhaften Schutz und Erhalt dieser Bäume zu gewährleisten.

Zu 4. Für private, nicht festgesetzte Gehölze gibt es keine „Sanktionen“, welche durch die Stadt Lohne verfügt werden können. Für etwaige Verstöße gegen artenschutzrechtliche Belange ist die Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta zuständig. Bei festgesetzten Gehölzen ist abhängig von der Art der Festsetzung der Landkreis Vechta oder die Stadt Lohne zuständig und kann bei unsachgemäßen Baumschnitt, der zum Absterben des Baumes führt oder bei Baumfällungen Verstöße entsprechend ahnden. Bei Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen) kann die Stadt Lohne ein Pflanzgebot gem. § 178 BauGB verhängen, also dem Eigentümer aufgeben, die festgesetzten Bäume und Sträucher neu zu pflanzen. Wenn speziell die Erhaltung von Bäumen festgesetzt ist und diese Bäume beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, kann zusätzlich ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden. Bei allgemeinen Pflegemaßnahmen und Baumbeschneidungen gibt es keine Eingriffsmöglichkeiten seitens der Stadt Lohne.

Zu 5. Eine allgemeine Kontrolle von Baumschnittarbeiten wird, da grundsätzlich nicht erforderlich, auch nicht durchgeführt. Eingriffsmöglichkeiten seitens der Stadt Lohne bestehen i.d.R. (s.o.) nicht.

Zu 6. Der Bauhof ist personell und organisatorisch für private Auftragsarbeiten nicht zuständig. Hierfür gibt es ausreichende Fachfirmen, die diese Arbeiten fach- und sachgerecht durchführen können sollten.

gez. Reinkober

Reinkober